OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604928/6/MS/MG

Datum:
Linz, 30. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des E J M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 16. November 2021, GZ: BHPE/921110007715/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 320 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) wurde über Herrn E J M (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 99 Abs. 1 lit. a iVm § 5 Abs. 1 StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 1.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage) verhängt und ihm folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 04.09.2021, 12:40 Uhr
Ort: x St. L
Betroffenes Fahrzeug: Fahrrad

Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,86 mg/l.“

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit E-Mail-Eingabe vom 1. Dezember 2021 rechtzeitig Beschwerde erhoben und um Strafminderung ersucht und sofern seiner Beschwerde nicht stattgegeben wird, eine Ratenzahlung beantragt. Begründend führt der Beschwerdeführer aus, er verfüge über eine monatliche Pension in der Höhe von 950 Euro. Er verstehe nicht, weshalb er eine so hohe Strafe zahlen müsse, die Promillegrenze für Radfahrer liege bei 0,80 und er habe 0,86 gehabt.

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2021 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter Bekanntgabe auf einen Verhandlungsverzicht, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt zweifelsfrei ergab:

Der Beschwerdeführer lenkte am 4. September 2021 in 5310 St. Lorenz, Schwarzindien, ein Fahrrad in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, wobei das Ausmaß der Alkoholisierung 0,86 mg/l betrug.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer mit dem mit Beschwerde bekämpften Straferkenntnis eine Geldstrafe in der Höhe von 1.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage) verhängt.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Einkommen in der Höhe von 950 Euro (Pension).

Dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen hat, wird in der Beschwerde nicht bestritten und ergibt sich darüber hinaus aus der Anzeige der Polizeiinspektion Mondsee vom 6. September 2021, GZ: PAD/21/01624755/004/VStV, sowie aus dem im Akt einliegenden Messstreifen.

Das monatliche Einkommen ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Pensionsbescheid sowie aus den Angaben des Beschwerdeführers in der Beschwerde. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hatte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 5 Abs. 1 StVO darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder Lenken, noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt.

Da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind für die Strafbemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1996, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Zum Verschulden des Beschwerdeführers ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Da § 99 Abs. 1 lit. a StVO diesbezüglich keine Aussage trifft, reicht zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten aus.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, welches mit dem Lenken eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierfür des Eintritts eines Schadens oder einer Gefahr bedarf.
Der Beschwerdeführer hat keine Gründe geltend gemacht, aus denen hätte geschlossen werden können, dass ihn an der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sodass daher zumindest von fahrlässigem Verhalten ausgegangen werden kann.

Der Schutzzweck der Verwaltungsbestimmung des § 5 Abs. 1 StVO liegt in der Verkehrssicherheit begründet und dient der Vermeidung von Gefahren durch

alkoholbeeinträchtigte Fahrzeuglenker und damit dem Schutz anderer Verkehrsteilnehmer.
Das Lenken eines Fahrzeuges unter Alkoholeinfluss zählt daher zu den schwersten und gröbsten Verstößen gegen straßenpolizeiliche Normen und ist als besonders verwerflich und gefährlich anzusehen. Verstöße gegen § 5 StVO sind daher auch (wenn sie mit einem Fahrrad begangen wurden) mit einem hohen Unrechtsgehalt behaftet, weshalb es aus spezial- als auch aus generalpräventiven Überlegungen auch einer spürbaren Strafe bedarf, um entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift von wesentlicher Bedeutung ist. Der Gesetzgeber hat daher für die Begehung von Alkoholdelikten einen entsprechend strengen Strafrahmen vorgesehen, wobei die Mindeststrafe für Übertretungen nach § 5 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 1 lit. a StVO mit 1.600 Euro festgelegt wurde.

Von der belangten Behörde wurde die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers als mildernd und kein Umstand als erschwerend gewertet.
Auch aus der Beschwerde waren keine Gründe zu ersehen, die zusätzlich als mildernd oder als erschwerend zu werten gewesen wären.

Die belangte Behörde legte der Strafbemessung den vom Beschwerdeführer übermittelten Pensionsbescheid zu Grunde. Die Angaben des Beschwerdeführers zu seiner Einkommenssituation in der Beschwerde sind in etwa mit dem der belangten Behörde vorgelegten Pensionsbescheid in Einklang zu bringen.

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe stellt die Mindeststrafe dar.

Da von der belangten Behörde die Mindeststrafe verhängt wurde, kann diese nur dann herabgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 20 VStG erfüllt sind. Nach dieser Bestimmung kann eine Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist. Gegenständlich liegt der Milderungsgrund der Unbescholtenheit vor, dem keine Erschwerungsgründe gegenüberstehen. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann Übertretungen wie der Gegenständlichen dem alleinigen Vorliegen des Milderungsgrundes der Unbescholtenheit, auch wenn keine Erschwerungsgründe vorliegen, nicht ein solches Gewicht beigemessen werden, dass von einem beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe ausgegangen werden könnte, sodass die Voraussetzungen für die Anwendung des § 20 VStG und somit die außerordentliche Milderung der Geldstrafe nicht vorliegen (vgl. VwGH 27.3.2015, Ra 2015/02/0009).

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass an der Strafbemessung durch die belangte Behörde kein Ermessensmangel festzustellen ist, sodass im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.
Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen. Daher sind die Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit insgesamt 320 Euro festzusetzen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß